

1 - 3

Für einen E-PKW mit Anschaffung zwischen dem 1.7.2025 und 31.12.2027 bestehen 3 unterschiedliche Abschreibungsmöglichkeiten

Grundregel	1 Grundsatz: Lineare Abschreibung (§ 7 Abs. 1 EStG)				
Zeitlich unterbrochene Zeiträume für Wahlrecht zur degressiven Abschreibung (§7 Abs. 2 EStG)	Temporäre Ausnahme: Zeitraum 1 „Corona Steuerhilfegesetze“		Temporäre Ausnahme: Zeitraum 2 „Wachstumschancengesetz“		Temporäre Ausnahme: Zeitraum 3 „Investitionsbooster-Gesetz“
 Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung der Fahrzeuge ist genauestens zu beachten!	01.01.2020 – 31.12.2022		01.04.2024 – 31.12.2024		01.07.2025 – 31.12.2027
	Wahlrecht Degressive Abschreibung bis 25% p.a. max. 2,5-facher linearer Afa-Satz		Wahlrecht Degressive Abschreibung bis 20% p.a. max. 2-facher linearer Afa-Satz		Wahlrecht
				2 3	a) Degressive Abschreibung für bewegliche WG des AV bis 30% p.a. max. 3-facher linearer Afa-Satz b) Spezialfall: rein elektrische Fahrzeuge arithmetisch-degressive Abschreibung auf Anschaffungskosten (nicht auf Buchwert)! Staffelsätze: Jahr 1: 75% (keine monatsanteilige Kürzung im 1. Jahr) Jahr 2: 10% Jahr 3: 5% Jahr 4: 5% Jahr 5: 3% Jahr 6: 2%
Sonderabschreibung für Elektronutfahrzeuge und E-Lastenfahräder nach §7c EStG	01.01.2020 – 31.12.2030 Wahlrecht: im Jahre der Anschaffung neben linearer Abschreibung Sonderabschreibung von 50% der Anschaffungskosten				
	Regelung stand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU (keine Beihilfe) – mangels Freigabe aus Brüssel bis heute nicht anwendbar				
Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG	IAB: Vor der Anschaffung bis zu 50% der voraussichtlichen AHK gewinnmindernd abziehen; Nach Anschaffung Sonderabschreibung von bis zu 40% , verteilt auf Anschaffungsjahr und die folgenden vier Jahre (Betriebsbezogene Grenzen zu beachten)				

Stand: 03.03.2026